



# Wellingdorfer Turnverein von 1892 e.V.

## Satzung des Wellingdorfer Turnvereins von 1892 e.V.

- 1 Name, Sitz und Farben des Vereins
- 2 Zweck des Vereins
- 3 Verbandszugehörigkeit
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Ende der Mitgliedschaft
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7 Geschäftsjahr
- 8 Versicherungsschutz
- 9 Haftung
- 10 Ehrungen im Verein
- 11 Organe des Vereins
- 12 Mitgliederversammlung
- 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 14 Vorstand
- 15 Aufgaben des Vorstandes
- 16 Turn- und Sportrat
- 17 Aufgaben des Turn- und Sportrates
- 18 Wahlen
- 19 Ältestenrat
- 20 Kassenprüfer
- 21 Datenschutz
- 22 Auflösung des Vereins
- 23 Inkrafttreten der Satzung

## **1. Name, Sitz und Farben des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Wellingdorfer Turnverein von 1892 e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel-Wellingdorf
- 1.3 Die Farben des Vereins sind blau und gelb. Das Vereinsabzeichen zeigt auf blauem Grund die Buchstaben WTV in gelber Farbe.
- 1.4 Der WTV ist am 9. April 1892 gegründet worden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

## **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein ermöglicht interessierten Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern die Teilnahme am Sport durch dessen Förderung. Dies soll durch intensive Breitenarbeit erreicht werden, aus der höhere Leistungen erwachsen können. Der Verein fördert besonders die Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein wird sich weder parteipolitisch betätigen, noch seine Mitglieder in parteipolitischem Sinne beeinflussen. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Parteipolitische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- 2.4 Der Verein bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- 2.5 Der Verein fördert die Integration von jungen und älteren Menschen sowie von Menschen mit und ohne Behinderung im und durch Sport.
- 2.6 Der Verein wird die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen.
- 2.7 Der Verein erkennt die Menschenrechte an und erwartet, dass seine Mitglieder aktiv für Toleranz eintreten.
- 2.8 Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer zugänglich, soweit nicht eine im Sinne dieser Satzung enthaltene Bezeichnung dies ausschließt.

## **3. Verbandszugehörigkeit**

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Deutschen Turner-Bundes e.V. sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und dessen Fachverbänden. Die jeweiligen Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus:
  - 4.1.1 ordentlichen Mitgliedern
  - 4.1.2 Ehrenmitgliedern
  - 4.1.3 außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
  - 4.1.4 Teilnehmern an befristeten Kursangeboten
- 4.2 Mitglied kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 4.3 Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren werden als Jugendliche geführt. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Beide Altersgruppen sind in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst.
- 4.4 Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hiervon ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Turn- und Sportrat entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist endgültig.  
Beschließt der Vorstand die Aufnahme, ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag ausgestellt, der erste Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bezahlt wurden.
- 4.6 Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines verstoßen, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines aussprechen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich

## 5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - 5.1.1 durch Austritt oder Ablauf der Befristung
  - 5.1.2 durch Tod
  - 5.1.3 durch Ausschluss
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich – bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter – mit einmonatiger Frist zum Ende des Quartals zu erklären.
- 5.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - 5.3.1 bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
  - 5.3.2 bei Nichterfüllung der sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht, wenn trotz Mahnung mindestens sechs Monatsbeiträge geschuldet werden.

- 5.3.3 bei öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins und seiner Verbände durch Äußerungen oder Handlungen oder unehrenhaften Verhaltens.
- 5.3.4 bei Beschädigung von Vereinseigentum und von den dem Verein zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten.
- 5.3.5 Der Ausschluss soll grundsätzlich – sofern die postalische Anschrift bekannt ist – dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Er kann sich eines Beistandes, der Mitglied des Vereins sein muss, bedienen. Das Ergebnis des Gespräches ist zu protokollieren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Turn- und Sportrat entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist endgültig.
- 5.3.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtungen. Sie bleiben bis zum Ablauf der unter Ziff. 5.2 gesetzten Frist Beitragsschuldner.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der aufgestellten Pläne die vereinseigenen oder angemieteten Einrichtungen und Geräte zu sportlicher Betätigung zu benutzen und die Pflicht, sie vor einer Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren oder zu schützen.
- 6.2 Die Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren für den Verein wichtigen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
- 6.3.1 Mitteilung von Änderungen der Anschrift
  - 6.3.2 Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
  - 6.3.3 Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- 6.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge/-umlagen grundsätzlich auf das Konto des Vereins zu entrichten. Gleiches gilt für Beiträge zu befristeten Kursangeboten. In Ausnahmefällen können die Beiträge auch in bar während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Vereins eingezahlt werden. Sonderbeiträge/-umlagen dürfen pro Jahr das Dreifache des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

## **7. Geschäftsjahr**

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **8. Versicherungsschutz**

- 8.1 Mitglieder, satzungsgemäß gewählte Funktionsträger, Spartenleiter, Übungsleiter, Trainer und Betreuer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nach den Bestimmungen der Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. versichert.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, Mietern und Besuchern von Vereinsräumlichkeiten oder sonstigen Personen für die bei den Veranstaltungen auf oder in Übungsstätten oder in den Vereinsräumen etwa eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstigen Straftatbestände.
- 9.2 Der Verein ist verpflichtet, sich gemäß § 8 ordnungsgemäß zu versichern. Alle Leistungen der Versicherungsgesellschaft sind an den/die Geschädigten unmittelbar auszuführen.

## **10. Ehrungen im Verein**

- 10.1 Ehrungen nimmt der Verein für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Mitarbeit und für hervorragende Leistungen im Turnen und Sport vor. Die Voraussetzungen hierfür sind in einer besonderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrungsordnung festgelegt.

## **11. Organe des Vereins**

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- 11.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 11.1.2 der Vorstand
  - 11.1.3 der Turn- und Sportrat
  - 11.1.4 der Ältestenrat

## **12. Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres stattfinden.  
Sie ist vom Vorstand einzuberufen und ist mit der erschienenen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn und ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung über die Vereinsnachrichten, per Aushang in den Schaukästen, Bekanntmachung auf der Bekanntmachungstafel im Vereinsheim oder durch Brief bekannt zu geben. Darüber hinaus kann die Einladung über den Internetauftritt des Vereins erfolgen.
- 12.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 von Hundert der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der Antrag muss die Unterschriften aller Antragsteller tragen. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt 12.2..

- 12.4 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet.
- 12.5 Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand zuzuleiten. Über die ausnahmsweise Zulassung mündlicher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
- 12.6 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung vorzulegen. Sie soll folgende Punkte enthalten:
- 12.6.1 Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - 12.6.2 Bericht des Kassenwartes
  - 12.6.3 Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands
  - 12.6.4 Neuwahlen
  - 12.6.5 Bekanntgabe der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
  - 12.6.6 Beschlussfassung über Anträge
- 12.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge oder Umlagen kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn dieses als besonderer Tagesordnungspunkt in der bekannt gegebenen Tagesordnung ausgewiesen ist. Sie können unter „Verschiedenes“ oder „Anträge“ nur diskutiert, aber nicht beschlossen werden.
- 12.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterschreiben.

### 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- 13.1.1 die Tagesordnungspunkte zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen
  - 13.1.2 die Wahlen
  - 13.1.3 die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
  - 13.1.4 den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Gebäuden, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - 13.1.5 die Aufnahme von Darlehen – im Einzelfall höher als € 20.000,00 (pro Geschäftsjahr)
  - 13.1.6 Änderungen der Vereinssatzung
  - 13.1.7 Auflösung des Vereins
  - 13.1.8 die Ehrungsordnung
  - 13.1.9 die Abberufung von Turn- und Sportratsmitgliedern, wenn sie ihre Amtspflicht gröblich verletzen, den Satzungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins schädigen.

## 14. Vorstand

Die nachstehenden Ämter sind Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich. Wegen der leichteren Lesbarkeit findet ausschließlich die männliche Form Anwendung.

14.1 Der Vorstand besteht aus:

14.1.1 dem 1. Vorsitzenden

14.1.2 dem 2. Vorsitzenden

14.1.3 dem 1. Kassenwart

14.1.4 dem Schriftwart

14.1.5 dem Jugendwart

14.2 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

## 15. Aufgaben des Vorstandes

15.1 Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins satzungsgemäß zustehen. Sofern turnerische oder sportliche Belange berührt werden, hat der Turn- und Sportrat mitzuwirken.

15.2 Für die Aufgabenbereiche, die nicht mehr ehrenamtlich wahrgenommen werden können, kann der Vorstand Anstellungsverträge abschließen.

15.3 Der Vorstand tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen sind vertraulich; es sind darüber Protokolle zu fertigen.

Zu bestimmten Themen kann der Vorstand Sach-/Fachkundige hinzuziehen.

15.4. Der Vorstand beruft zu Mitgliederversammlungen sowie zu Turn- und Sportratssitzungen ein und leitet sie. Beiden Organen sind Tagesordnungen und Protokolle zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

15.5 Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

15.5.1 Aufnahme neuer Mitglieder

15.5.2 Stundung, Erlass und Ermäßigung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen

15.5.3 Festlegung der Beiträge für Kursangebote

15.5.4 Ausschluss gemäß § 5 dieser Satzung

15.5.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

15.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Angestellte des Vereins können kein Vorstandsamt bekleiden. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben

entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und der Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **16. Turn- und Sportrat**

Die nachstehenden Ämter sind Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich. Wegen der leichteren Lesbarkeit findet ausschließlich die männliche Form Anwendung.

16.1 Dem Turn- und Sportrat gehören an:

- 16.1.1 der Vorstand
- 16.1.2 der Mitgliedswart
- 16.1.3 der Turnwart
- 16.1.4 der Gymnastikwart
- 16.1.5 der Handballwart
- 16.1.6 der Leichtathletikwart
- 16.1.7 der Tischtenniswart
- 16.1.8 der Obmann der Musikabteilung
- 16.1.9 der Tenniswart

Die Gründung neuer Sparten ist zulässig. Der Spartenleiter ist damit automatisch Mitglied des Turn- und Sportrates.

16.2 Der Turn- und Sportrat tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der Turn- und Sportrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

16.3 Die Turn- und Sportratsmitglieder ab 16.1.3 können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

16.4 Der Ältestenrat ist berechtigt, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Turn- und Sportrates teilzunehmen.

16.5 Der Turn- und Sportrat kann zu einzelnen Punkten oder der gesamten Sitzung nach Beschluss Gäste einladen.

16.6 Die Mitglieder des Turn- und Sportrates sind dem Vorstand für ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten verantwortlich. Die Interessen des Vereins sind in jedem Fall über die der Abteilung zu setzen.

## **17. Aufgaben des Turn- und Sportrates**

17.1 Dem Turn- und Sportrat obliegen:



- 17.1.1 alle Angelegenheiten, über die nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu befinden hat.
- 17.1.2 Die planmäßige Durchführung, Förderung und Überwachung des Turn- und Sportbetriebes innerhalb der Abteilungen,
- 17.1.3 Vorbereitung und Durchführung aller technischen Angelegenheiten bei Veranstaltungen,
- 17.1.4 Erstellung des Turn- und Sporthallen- sowie Platzbelegungsplanes,
- 17.1.5 Die Erstellung des Jahresterminplanes
- 17.1.6 Ernennung von kommissarischen Turnratsmitgliedern gemäß Ziff. 18.7.
- 17.1.7 Die Beurlaubung von durch die Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Turn- und Sportratsmitglieder, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen, den Satzungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln oder die Interessen des Vereins schädigen.
- 17.1.8 Genehmigung des Haushaltsplans

## 18. Wahlen

Von der Mitgliederversammlung sind auf 2 Jahre zu wählen:

18.1 in Jahren mit ungerader Endzahl:

- 18.1.1 der 1. Vorsitzende
- 18.1.2 der Kassenwart
- 18.1.3 der Turnwart

18.2 in Jahren mit gerader Endzahl:

- 18.2.1 der 2. Vorsitzende
- 18.2.2 der Schriftwart
- 18.2.3 der Mitgliedswart
- 18.2.4 die Mitglieder des Ältestenrates

Von den Abteilungen sind zu wählen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben:

18.3 in Jahren mit ungerader Endzahl:

- 18.3.1 der Handballwart
- 18.3.2 der Tischtenniswart
- 18.3.3 der Jugendwart
- 18.3.4 der Tenniswart

18.4 in Jahren mit geraden Endzahl:

- 18.4.1 der Gymnastikwart

- 18.4.2 der Leichtathletikwart
- 18.4.3 der Obmann der Musikabteilung
- 18.5 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf (Handzeichen). Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss mit Stimmzettel gewählt werden.
- 18.6 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 18.7 Wird die Einrichtung weiterer Turn- und Sportratsämter erforderlich, kann ein Amt nicht besetzt werden oder scheidet ein Vorstands- oder Turn- und Sportratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Turn- und Sportrat kommissarisch Vertreter benennen. Diese sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen oder zu bestätigen.
- 18.8 Werden Abteilungen neu gegründet, findet die Wahl des Abteilungsleiters in den Abteilungen statt. Eine Bekanntgabe der Wahl findet auf der nächsten Jahreshauptversammlung statt und reiht sich nach Gründung in den turnusgemäßen 2-Jahres-Wahlrhythmus ein.
- 18.9 Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

## **19. Der Ältestenrat**

- 19.1 Der Ältestenrat besteht aus 5 Ehren- oder ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören sollen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Turn- und Sportrat angehören und werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Sprecher. Dieser beruft nach Bedarf Sitzungen ein und leitet sie. Der Ältestenrat hat Streitfälle zu schlichten, dem Vorstand und Turn- und Sportrat geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Streitpunkten vorzuschlagen.

Der Ältestenrat beantragt auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und der Vorstandsmitglieder. Dies kann in einem Antrag zusammengefasst werden. Im Verhinderungsfall kann der Ältestenrat das Vorschlagsrecht einem ordentlichen oder Ehrenmitglied schriftlich übertragen.

Aufgabe des Ältestenrates ist es darüber hinaus, die Gemeinschaft der älteren Vereinsmitglieder zu fördern.

## **20. Kassenprüfer**

- 20.1 Jährlich wird ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gewählte ist im 1. Jahr Ersatzkassenprüfer und wird anschließend für 2 Jahre ordentlicher Kassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neuer Prüfer in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Prüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse vor Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Außerdem können sie nach eigenem Ermessen im Laufe des Geschäftsjahres oder auf Ersuchen des Vorstandes angemeldete oder unangemeldete Prüfungen der Kasse vornehmen. Hierüber ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

Auf Vorschlag der Kassenprüfer beantragt ein Mitglied des Ältestenrates die Entlastung des Kassenwartes.

## **21. Datenschutz**

- 21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 21.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - 21.2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - 21.2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - 21.2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - 21.2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 21.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **22. Auflösung des Vereins**

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist im Sinne von Nr. 2 dieser Satzung der Stadt Kiel – Jugendamt – zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
- 22.2 Bei Vereinsauflösung sind – sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt – die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

## 23. Inkrafttreten der Satzung

- 23.1 Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **22. März 2013** neu gefasst und beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel wirksam.

Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung vom 19. März 1999 ihre Gültigkeit.

Kiel-Wellingdorf, 22.März 2013

Wellingdorfer Turnverein  
von 1892 e.V.  
Der Vorstand

Joachim Knittel  
1. Vorsitzender

Bernhard Schneider  
Schriftwart